

§ 5 Geschäftsführungs- und Regiekosten

¹Zu den zuschussfähigen Personal- und Sachausgaben gehören auch die Geschäftsführungs- und Regiekosten des Trägers bis zur Höhe von 2 150 € pro geförderter Fachkraft- und Verwaltungskraftstelle.

²Berücksichtigungsfähig sind nur die Geschäftsführungs- und Regiekosten, die für den Betrieb als Schwangerenberatungsstellen verausgabt werden.